

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend, Familie und Senioren	Datum:	09.02.2017
Berichtersteller:	Zapf, Christina Wedel, Thomas	AZ:	223
		Vorlage Nr.:	039/2017

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend und Familie	14.03.2017	öffentlich - Entscheidung

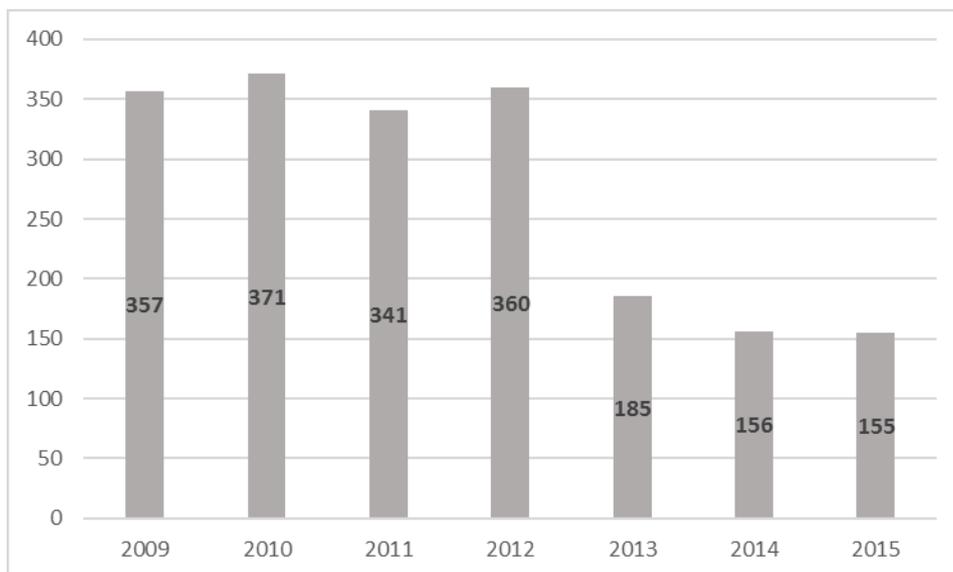
Jugenddelinquenz im Landkreis Coburg - Sachbericht und Fortschreibung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung über die Durchführung gerichtlicher verhängter Maßnahmen jugendlicher oder junger erwachsener Straftäter für 2017

Anlage: 1

I. Sachverhalt

Zuletzt wurde 2010 im Ausschuss für Jugend und Familie über die Entwicklung der Jugenddelinquenz im Landkreis Coburg ausführlich berichtet.

Die Fallzahlen waren seither rückläufig:



Im November 2016 wurde in einem Gespräch mit dem Jugendgericht Coburg deutlich, dass eine Vielzahl von Verfahren im Kontext von Cannabis-Besitz und -Handel anstehen. Diese Entwicklung ist erst im Januar 2017 bei der Jugendgerichtshilfe des Landkreises Coburg „angekommen“ und es bleibt abzuwarten, welche Fallzahlensteigerung damit im Ergebnis verbunden ist.

Das Thema Cannabis ist kein regionales Phänomen, wie der Berichterstattung der Neuen Presse vom 11.01.2017 zu entnehmen war:



Über die Entwicklung im Bereich der Jugenddelinquenz berichtet in der Sitzung Frau Christina Zapf, Sozialraummitarbeiterin in Rödental und im Schwerpunktthema Jugendgerichtshilfe aktiv.

Was macht die Jugendgerichtshilfe?

Leitprinzip des Jugendstrafrechtes ist der Erziehungsgedanke.

Jugendgerichtshilfe ist eine Pflichtaufgabe der Jugendämter und findet ihre wichtigsten Rechtsgrundlagen in § 52 SGB VIII, sowie dem § 38 JGG (Jugendgerichtsgesetz). Sie hat ein sog. „doppeltes Mandat“:

Zum einen hat sie das Gericht über die Persönlichkeit und die Entwicklungs- und Lebensbedingungen der jungen Menschen zu informieren, dabei erzieherische, soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte berücksichtigen und diese im Jugendstrafverfahren zur Geltung zu bringen. Damit verbunden ist, mögliche Maßnahmen zur Ahndung der Tat vorzuschlagen.

Dies nimmt die Jugendgerichtshilfe durch

- Erstellung eines Jugendgerichtshilfeberichtes als beurteilende Stellungnahme auf der Grundlage von Gesprächen mit dem jungen Menschen
- Begleitung während des gesamten Verfahrens und Teilnahme an der Hauptverhandlung
- Vollzugshilfen und die
- Sanktionsüberwachung

wahr. Die Vollzugshilfe beinhaltet nicht nur den unmittelbaren Vollzug einer Sanktion. Sie geht so weit, dass auch inhaftierte junge Menschen während der Haft, insbesondere um Vorfeld einer Haftentlassung, von der Jugendgerichtshilfe betreut werden (müssen).

Zum anderen hat die Jugendgerichtshilfe zu prüfen, ob der junge Mensch Leistungen der Jugendhilfe benötigt, um eventuell bestehende Entwicklungsprobleme zu bewältigen.

Wird dies bejaht, muss sie als öffentlicher Jugendhilfeträger in Einvernehmen mit dem jungen Menschen und seinen Eltern den bestehenden Hilfebedarf abdecken, die Hilfe in die Wege leiten, planen und begleiten.

Die Vollzugshilfe im Landkreis Coburg, die die Jugendgerichtshilfe wahrnimmt, begrenzt sich auf die Einleitung von Maßnahmen und deren Überwachung. Den Vollzug selbst nehmen freie Träger – das Diakonische Werk Coburg und die Gemeinnützigen Gesellschaft für Resozialisierung und Integration (GeRI) – wahr.

Jugendhilfemaßnahmen für jugendliche und heranwachsende Straftäter

Seit 2015 bieten die beiden im Vollzug tätigen Träger ihre Angebote unter einem Dach an. Grundlage ist ein dazu erstelltes gemeinsames Konzept, das dem Ausschuss für Jugend und Familie im März 2016 vorgestellt und die ersten Erfahrungen damit dargestellt wurden.

Zum Konzept :

Das Diakonische Werk bietet seither die Sozialen Trainingsmaßnahmen (STM) im Gebäude von GeRI in der kleinen Judengasse 4 in Coburg an, GeRI selbst die Betreuungsweisungen und die Vermittlung und Betreuung von gerichtlichen Arbeitsweisungen. Das Konzept sieht nicht nur eine räumliche Zusammenführung der Angebote vor, sondern insbesondere die Möglichkeit Inhalte und Interventionen aus den Konzepten der Betreuungsweisung und von STM nach Bedarf verbinden bzw. ergänzen zu können. Diese Veränderungen ermöglichen eine Leistungserbringung aus einer Hand, eine möglichst schnelle Umsetzung von erzieherischen Sanktionen und es entspricht damit dem regionalen Bedarf. Voraussetzung dieser Maßnahmen ist immer eine vom Jugendgericht ausgesprochene Weisung. Die individuelle Planung und Zielsetzung der Maßnahmen für den einzelnen jungen Menschen, wird im Rahmen der Hilfeplanung, gemeinsam mit der zuständigen Fachkraft aus dem Jugendamt, vorgenommen.

Fallzahlen:

2015 wurden in 37 Landkreisfällen eine Betreuungsweisung oder eine Teilnahme an einer STM durchgeführt; in 3 Fällen wurden beide Maßnahmen kombiniert. 2016 wurden bei insgesamt 32 Jugendlichen und jungen Volljährigen aus dem Landkreis Coburg eine Betreuungsweisung oder eine STM durchgeführt.

GeRI betreut außerdem junge Straftäter, die eine gerichtliche Arbeitsweisung erhalten und vermittelt diese in entsprechende Stellen. Von insgesamt 262 Verfahren aus Stadt und Landkreis Coburg, hatten 2016 140 Jugendliche und Heranwachsende ihren Wohnsitz im Landkreis Coburg.

Finanzierung

Die Kosten für das gemeinsame Konzept wurden auf der Basis der notwendigen Personalkosten für die sozialpädagogischen Fachkräfte und einer Verwaltungskraft in Teilzeit berechnet. Dazu kommt eine Sachkostenpauschale für jeden Arbeitsplatz, die auf der Grundlage der Berechnung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), kalkuliert wurde.

Unter Berücksichtigung des Trägeranteils von 10 % (7.324 €) ergibt dies einen Gesamtzuschuss an beide Träger für die Umsetzung des Konzepts in Höhe von 65.918 € für Stadt und Landkreis Coburg. Der Landkreis trägt davon 47.829 €.

Gesondert ausgewiesen ist der Zuschuss des Landkreises für die Betreuung und Vermittlung von gerichtlichen Arbeitsweisungen in Höhe von 7.000 €.

Der Zuschussbedarf für diese Aufgaben ist 2011 deutlich reduziert worden, seither gleich geblieben und auch für 2017 in unveränderter Höhe im Haushalt veranschlagt.

Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung sind der in Anlage 1 beigefügten Leistungsvereinbarung zu entnehmen.

II. Beschlussvorschlag

Der Landrat wird ermächtigt, die vorliegende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung über die Durchführung von Sozialen Trainingsmaßnahmen, Betreuungsweisungen und gerichtlichen Arbeitsweisungen für das Jahr 2017 mit Diakonischen Werk Coburg und der Gemeinnützigen Gesellschaft für Resozialisierung und Integration abzuschließen. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

- III. An FB Z3, Herrn Schilling
mit der Bitte um Mitzeichnung.

- IV. An GBL 2, Frau Stadter
mit der Bitte um Mitzeichnung.

- V. An P2, Frau Berger
mit der Bitte um Mitzeichnung.z.Zt. erkrankt.....

- VI. An GBZ
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

- VII. WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

- VIII. Zum Akt/Vorgang

Sachtleben

Landratsamt Coburg

Michael Busch
Landrat